

FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

Welche Formen der Mitgliedschaft gibt es?

Die GEMA unterscheidet zwischen angeschlossenen, außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Diese Unterscheidung hat keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Rechte. Hier werden angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitglieder gleich behandelt. Für gleichgelagerte Werknutzungen erhält ein außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied Tantiemen in derselben Höhe wie ein ordentliches Mitglied. Auch die kulturellen Fördermaßnahmen im Rahmen der sogenannten Wertung stehen allen gleichermaßen offen.

Wie werde ich angeschlossenes Mitglied?

Die einfachste Form, der GEMA beizutreten, ist die angeschlossene Mitgliedschaft. Damit wird die Rechtswahrnehmung in vollem Umfang gewährleistet. Derzeit bilden rund 60.000 angeschlossene Mitglieder die größte Gruppe innerhalb der GEMA.

Um als Urheber angeschlossenes Mitglied der GEMA zu werden, sind keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Für einen Urheber ist eine Mitgliedschaft bei der GEMA wirtschaftlich dann sinnvoll, wenn seine Werke im laufenden Kalenderjahr in einem bestimmten Umfang öffentlich aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder von Dritten auf im Handel erhältlichen (Bild-)Tonträgern veröffentlicht werden oder wenn solche gewerblichen Verwertungen unmittelbar bevorstehen.

Nach Übersenden des Aufnahmeantrags für Urheber bzw. für Musikverleger sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhält man bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Berechtigungsvertrag zugeschickt. Nach Gegenzeichnung des Berechtigungsvertrags durch die GEMA hat man die angeschlossene Mitgliedschaft erworben.

Für Musikverleger gibt es die besondere Voraussetzung, dass sie folgende Nachweise über ihre musikverlegerische Tätigkeit erbringen müssen:

- Kopien eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlages an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist.
- Handelsregisterauszug, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb eines Musikverlages Gegenstand des Unternehmens ist oder, sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein, eine Kopie der Gewerbeanmeldung des Inhabers bzw. aller Gesellschafter, aus der als angemeldete Tätigkeit der Betrieb eines Musikverlages ersichtlich ist.

Wie erlange ich die außerordentliche Mitgliedschaft?

Die außerordentliche Mitgliedschaft stellt eine Vorstufe zur ordentlichen Mitgliedschaft dar. Derzeit gibt es ca. 6.000 außerordentliche Mitglieder in der GEMA.

Angeschlossene Mitglieder beantragen die außerordentliche Mitgliedschaft mit einem formlosen Schreiben, das an die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration zu richten ist. Die Abteilung Mitglieder- und Partner- Administration legt den Antrag dem Aufnahmeausschuss vor.

Die Aufnahme eines Urhebers als außerordentliches Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Aufnahmeanträgen von Komponisten sollen 5 vom Antragsteller allein oder in Miturheberschaft geschaffene Werke in Form von Partituren oder anderen geeigneten Unterlagen beigelegt werden. (Andere geeignete Unterlagen können im Handel erhältliche Tonträger oder mit einem Notendruckprogramm erstellte Noten sein. Darüber, ob die eingereichten Unterlagen geeignet und ausreichend sind, befindet der Aufnahmeausschuss im Einzelfall.)

Aufnahmeanträgen von Textdichtern sollen 5 vertonte Texte, die der Antragsteller allein oder in Miturheberschaft geschaffen hat, sowie Tonträger mit der Musik zu diesen Texten beigelegt werden.

2. Der Antragsteller hat gleichzeitig die verteilungsrelevante Nutzung dieser Werke nachzuweisen. Falls ein Antragsteller die Aufnahme als außerordentliches Mitglied zugleich als Komponist und als Textdichter beantragt, sind die Aufnahmebedingungen für jede Berufsgruppe zu erfüllen. Von den Urhebern unter den Antragstellern kann verlangt werden, dass sie ihr berufsmäßiges Können nachweisen. Der Urheber muss sich daher im Antrag schriftlich dazu verpflichten, sich gegebenenfalls einer entsprechenden Klausur zu unterziehen.

Die Aufnahme von Musikverlagen als außerordentliches Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der antragstellende Verlag hat neben einer angemessenen verlegerischen Tätigkeit nachzuweisen, dass seine Verlagswerke verteilungsrelevant genutzt worden sind.
2. Der antragstellende Verlag hat zusätzlich nachzuweisen, dass er verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerkes der GEMA erbringt.
 - a) Der Nachweis der verlegerischen Leistungen kann dadurch erbracht werden, dass der antragstellende Verlag für von ihm verlegte Werke ein Mindestaufkommen in Höhe von EUR 2.500,00 in mindestens einem der dem Jahr der Antragstellung vorausgehenden 5 Jahre nachweist und dem Aufnahmeausschuss zusätzlich zu 5 Werken Druckausgaben, veröffentlichte Tonträger oder andere geeignete Unterlagen, die die Erbringung verlegerischer Leistungen dokumentieren, vorlegt.
 - b) Verlage der Ersten Musik können den Nachweis der verlegerischen Leistungen auch durch Vorlage von 25 handelsüblichen Instrumentalmusikausgaben oder von 10 Orchesterleihmaterialien (Partitur und Stimmen) erbringen.
 - c) Verlage der Unterhaltungs- und Tanzmusik können den Nachweis der verlegerischen Leistungen auch durch Vorlage von 30 Werken in handelsüblichen Gitarren-, Klavier- oder Akkordeon- Einzelausgaben oder von 10 Werken in Salonorchester- oder 15 Werken in Combo- (im Sinne eines kleinen Orchesterarrangements) oder Blasmusik-Ausgaben erbringen.
3. Dem Antrag sind der aktuelle Handelsregisterauszug sowie Unterlagen beizufügen, aus denen die Geschäftspartner (z. B. Gesellschafter), die Beteiligungen und die Vertretungsberechtigung (z. B. Vertretungsberechtigung im Falle einer GmbH) ersichtlich sind.

Und wie werde ich ordentliches Mitglied?

Für die ordentliche Mitgliedschaft gibt es eine zeitliche und eine finanzielle Bedingung: Sie kann erworben werden, wenn fünf Jahre der außerordentlichen Mitgliedschaft bestanden haben und außerdem ein bestimmtes Mindestaufkommen erreicht wird:

Urheber, das heißt Komponisten, Bearbeiter oder Textdichter, müssen von der GEMA in fünf aufeinander- folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt EUR 30.000,00 und zudem innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von jährlich EUR 1.800,00 bezogen haben.

Musikverleger müssen in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt EUR 75.000,00 und zudem innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 4.500,00 jährlich von der GEMA bezogen haben. Für Urheber und Musikverleger der Ernsten Musik verringern sich diese Mindestbeträge um jeweils ein Drittel. Ein Urheber kann die ordentliche Mitgliedschaft nur in einer Berufsgruppe erwerben, also entweder als Komponist oder als Textdichter. Liegen die Voraussetzungen in beiden Berufsgruppen vor, so muss sich der Urheber für eine Berufsgruppe entscheiden.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung. Wer die ordentliche Mitgliedschaft beantragen möchte, wendet sich bitte an die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration.

Was bedeutet es, ordentliches Mitglied zu sein?

Mit der ordentlichen Mitgliedschaft erwirbt man die vollen Mitgliedschaftsrechte im Sinne des Vereinsrechts: Ordentliche Mitglieder haben das aktive und unter gewissen zusätzlichen Voraussetzungen das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hat man die ordentliche Mitgliedschaft erreicht, steht einem breiten Engagement in der GEMA nichts mehr im Wege.

Zudem haben nur ordentliche Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der GEMA-Sozialkasse. Auch an der Alterssicherung der GEMA sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder beteiligt; allerdings zahlen auch nur diese in die Alterssicherung ein. Für Verlage und Urheber gibt es hier unterschiedliche Voraussetzungen.

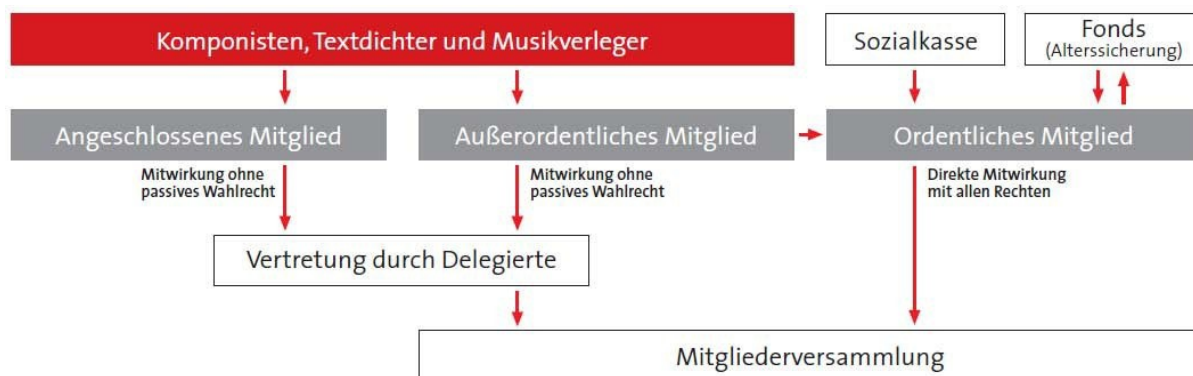
Derzeit haben über 4.100 Mitglieder die ordentliche Mitgliedschaft.

Wie werden die anderen Mitglieder an der Entscheidungsfindung in der GEMA beteiligt?

In zeitlicher Verbindung mit jeder Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder statt. In dieser Versammlung präsentiert der Vorstand den Geschäftsbericht und steht der Versammlung für Fragen zur Verfügung.

Außerdem wählen die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Rechtsnachfolger hier alle drei Jahre aus ihrer Mitte bis zu 64 Delegierte für die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese Vertreter verfügen in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme des passiven Wahlrechts über dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Struktur der Mitgliedschaft im Überblick



Kontakt

GEMA Generaldirektion München
Mitglieder- und Partner-Administration
Rosenheimer Straße 11
81667 München

Tel.: +49 89 48003-550

Fax: +49 89 48003-555

mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied_werden